



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/2221/2020

Schwaz, den 01.07.2020

Betreff: Fred-Hochschwarzer-Weg – Verlegung einer Wasserleitung/2. Abschnitt – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher: Herr Thomas Pittracher – 0664/54 59 482
Bauführer: Herr Klaus Maurer – 0664/81 01 999

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten beim Fred-Hochschwarzer-Weg durch die Firma STRABAG AG, Andreas-Hofer-Straße 3, 6112 Wattens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 06.07.2020 bis 31.07.2020, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

Nachdem nunmehr die Grabungsarbeiten in den Bereichen der Zufahrt des Parkplatzes, der Zufahrt für die Feuerwehr im Falle eines Einsatzes und der Zu- und Abfahrt zur Tiefgarage des Bezirkskrankenhauses fortgeführt werden, ist auf die unterschiedlichen Bauzustände im Detail eingegangen worden. In der Zeit vom 29.06.2020 bis 03.07.2020 erstrecken sich die Grabungsarbeiten entlang des Parkplatzes für das Personal, jedoch derartig, dass die Zu- und Abfahrt über die Schrankenanlage uneingeschränkt möglich ist. Somit ist auch die Zufahrt für die Feuerwehr und die Ein- und Ausfahrt aus der Tiefgarage uneingeschränkt möglich.

Beginnend ab Montag, dem 06.07.2020 finden Grabungsarbeiten zwischen der Zufahrt Parkplatz und der Einfahrt zur Tiefgarage statt. Dieser Bauzustand erstreckt sich voraussichtlich bis 10.07.2020. Während dieser Bauphase wird die Zu- und Abfahrt zum Parkplatz am südlichen Ende unbeschränkt ermöglicht, die Zufahrt für die Feuerwehr ist über die Dr.-Weißgatterer-Straße gewährleistet und die Zufahrt zur Tiefgarage (Bestand) uneingeschränkt möglich.

Am Freitag, dem 10.07.2020 wird voraussichtlich die Zufahrtsmöglichkeit zur Tiefgarage abgeändert und ist nurmehr über die Dr.-Weißgatterer-Straße möglich. Für diesen Verkehrszustand werden entsprechende Umleitungsbeschilderungen in den Kreuzungsbereichen Swarovskistraße/Fred-Hochschwarzer-Weg, Swarovskistraße/Dr.-Walter-Waizer-Straße, Dr.-Walter-Waizer-Straße/Dr.-Weißgatterer-Straße und Dr.-Weißgatterer-Straße/Fred-Hochschwarzer-Weg aufgestellt.

Voraussichtlich ab 13.07.2020 bis 16.07.2020 wird bis zur Ausfahrt der Tiefgarage gearbeitet, sodass ab Freitag, dem 17.07.2020 oder im Falle eines Zeitverzuges, ab Freitag, den 24.07.2020 die Ausfahrt aus der Tiefgarage nur in Richtung Dr.-Weißgatterer-Straße erfolgen kann.

Mit den Grabungsarbeiten von der Tiefgaragenausfahrt bis in den Kreuzungsbereich mit der Swarovskistraße werden die Verlegearbeiten der Wasserleitung beendet. Die Zufahrt zum Ladehof für das Bezirkskrankenhaus wird jederzeit möglich sein, da die Grabungsarbeiten nicht bis dorthin sich erstrecken.

1. Im Kreuzungsbereich Swarovskistraße/Fred-Hochschwarzer-Weg und im Kreuzungsbereich Fred-Hochschwarzer-Weg/Dr.-Weißgatterer-Straße sind die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen. Für die unterschiedlichen Verkehrszustände ist die Hinweisbeschilderung „Zufahrt Tiefgarage Krankenhaus“ gem. § 54 StVO 1960 an dem Verkehrszeichen Sackgasse anzubringen. Für den Verkehrszustand „Zufahrt Tiefgarage über die Dr.-Weißgatterer-Straße“ sind Umleitungsbeschilderungen gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt Parkhaus“ gem. § 54 StVO 1960 im Fred-Hochschwarzer-Weg/Swarovskistraße, Swarovskistraße/Dr.-Walter-Waizer-Straße, Dr.-Walter-Waizer-Straße/Dr.-Weißgatterer-Straße und Dr.-Weißgatterer-Straße/Fred-Hochschwarzer-Weg gut sichtbar in Ergänzung zu den bereits produzierten Hinweistafeln aufzustellen. Die Beschilderungen „Tiefgarage Krankenhaus“ in der Swarovskistraße sind in diesem Fall abzudunkeln.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Andreas-Hofer-Straße 3, 6112 Wattens
 Bezirkskrankenhaus Schwaz, Herrn Georg Markt, Swarovskistraße 1-3, 6130 Schwaz
 Polizeiinspektion Schwaz
 Stadtpolizei Schwaz
 Bezirkshauptmannschaft Schwaz